

Satzung

des Akademischen Sportvereins „Grün-Weiß“ Wismar 1990 e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.06.2011 / 18.05.2015

Stand mit Änderung vom 11.09.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Sportverein „Grün-Weiß“ Wismar 1990 e.V. (im Nachfolgenden ASV genannt) und hat seinen Sitz in Wismar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. 3057 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind grün/weiß. Er ist Nachfolgeverein der HSG "Wissenschaft" Wismar.
- (3) Der Verein führt folgendes Signet. (Farbe Laubgrün RAL 6002 / HEX-Code #325928)



- (4) Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

- (1) Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der ASV ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen und Bestrebungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit seinen Fachverbänden und Gliederungen, sowie des KreisSportBund NWM e.V.
- (5) Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden, müssen aber auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der ASV erkennt die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des KreisSportBund NWM e.V. an.
- (6) Zweck des ASV ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege, Erziehung und Prävention.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele des ASV

(1) Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:

- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
- die Aus- und Fortbildung der Sportler, Trainer und Kampfrichter.
- ausgehend von der erzieherischen, Gesundheitsfördernden, bildenden und sozialen Funktion des Sports sieht der ASV seine Hauptaufgabe im Wirken zur Erhaltung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Vereinsmitglieder.
- es ist Teil der Zielstellung, die soziale Integration und das Gemeinschaftsleben unterschiedlicher sportlicher Interessengruppen zu ermöglichen und zu fördern.
- die Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglieder

- Natürliche Mitglieder – Personen, die über eine Abteilung dem ASV angehören
- Ehrenmitglieder – natürliche Personen mit besonderen Verdiensten für den ASV
- Fördernde Mitglieder – Personen, die durch Zuwendungen den ASV ideell, materiell oder finanziell unterstützen

§ 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist ausschließlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung der Fachabteilung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen im rechtsfähigen Alter werden.

(3) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist zusätzlich die unterschriebene Bestätigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Austritt – Der Austritt ist schriftlich zu erklären, er kann mit einmonatiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

(2) Ausschluss – Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung bzw. Ordnungen schuldig gemacht hat. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss aus dem Verein führt nicht zum Erlöschen bestehender Forderungen. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der verfügte Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

- (3) Tod – Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft des natürlichen Mitglieds, der Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- (1) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, sowie das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen bzw. Bestimmungen zu nutzen.
- (3) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die sportliche Betätigung in allen von ihnen gewünschten Abteilungen unter der Beachtung der diesbezüglich geltenden sportspezifischen Bestimmungen auszuüben.
- (4) nach vollendetem 18. Lebensjahr für jeweils ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Vereins zu kandidieren.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) im Interesse einer erfolgreichen Vereinsentwicklung sich für die Einhaltung aller das Gemeinschaftsleben fördernden Ordnungen und Richtlinien einzusetzen und insbesondere für die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung einzutreten sowie zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach besten Kräften beizutragen.
- (2) sich für das öffentliche Ansehen des Vereins einzusetzen und für die Entwicklung des Vereinssports entsprechend § 2 dieser Satzung zu wirken.
- (3) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.
- (4) An allen sportlichen Veranstaltungen der von ihm gewählten Sportart nach besten Kräften mitzuwirken und als aktiver Angehöriger einer Sportart um zuverlässige Teilnahme an der Spiel- bzw. Wettkampfsaison bemüht zu sein.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Modalitäten der Finanzarbeit sind in der Satzung, der Finanzordnung sowie Finanzordnungen der Abteilungen geregelt.
- (2) Die finanziellen Mittel des ASV ergeben sich aus:
 - Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen der natürlichen Mitglieder,
 - Einnahmen aus Veranstaltungen,

- Spenden und Sponsoring und
 - Institutionellen Zuwendungen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
 - (4) Umlagen – Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der ASV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht aufzubringen ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage wird pro natürliches Mitglied erhoben.
 - (5) Die Abteilungsleitungen haben bis zum 15. März des folgenden Jahres dem Schatzmeister des ASV eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen.
 - (6) Die Abteilungen können zur Absicherung des eigenen Wettkampf- und Spielbetriebes eine eigene Finanzordnung beschließen. Hier können Beiträge festgelegt werden, welche für die Abteilungszwecke zu verwenden sind. Für den Verwendungszweck ist der § 2 maßgeblich.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Abteilungsleitungen

§ 8.1 Allgemeines

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und damit des Amtes.
- (2) In Organfunktionen und Ämter des Vereins können nur volljährige Personen gewählt werden, die natürliche Mitglieder sind.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung durch den Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen vorgenommen werden.

§ 8.2 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§ 26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des ASV.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verein ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 des BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des ASV.

§ 8.3 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig. Bei Tagung des Vorstandes müssen 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Wählbar für eine Organfunktion des Vereins ist jedes natürliche Mitglied.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie wird jährlich auf Delegiertenbasis grundsätzlich bis zum 30. April einberufen. Sie fasst für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse und nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, sowie den Bericht des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die zu erteilende Entlastung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses durch den 1. Vorsitzenden in Form einer schriftlichen Einladung – das digitale Medium ist zulässig – an die Abteilungsleitungen und durch einen Aushang in der Sporthalle der Hochschule Wismar. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20 % der Stimmberechtigten des Vereins dies beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche und bedarf ebenfalls der Schriftform, das digitale Medium ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung führt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Kandidatenvorschläge können von den natürlichen Mitgliedern gemäß § 4.1 eingereicht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu

übergeben. Das digitale Medium ist zulässig. Der Vorstand veröffentlicht die Kandidatenliste 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Nicht fristgerecht eingegangene Kandidaten-vorschläge können nur mit Dringlichkeitsantrag auf die Kandidatenliste gesetzt werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Von jedem Kandidaten muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (7) In der Regel erfordern verbindliche Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit (Ausnahmen bilden Beschlüsse zur Satzungsänderung (bzw. Vereinsauflösung). Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das jeweilige Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben und auf der Homepage zu veröffentlichen.

§ 9.1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des erweiterten Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Bestätigung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über den Haushalt und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Behandlung von Anträge an die Versammlung
- Beschlussfassung zur Satzungsänderung
- Beschlussfassung zu Ordnungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Ausweis der Rücklagen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Innen und Außen nach § 26 BGB aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den ASV gerichtlich und außergerichtlich nach Innen und Außen.
- (3) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den ASV gemeinsam.

- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 10.1 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und führt den ASV in eigener Verantwortung, er ist das Geschäftsführungsorgan des ASV.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (3) Der Vorstand erlässt für hauptamtliche Tätigkeiten eine Dienstanweisung.
- (4) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachfragen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email erfolgt.
- (5) Im Rechtsverkehr führt der Vorstand folgende Bezeichnung:

ASV "Grün-Weiß" Wismar 1990 e.V. - Der Vorstand –
- (6) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des ASV, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht und den Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Als Kassenprüfer können nur natürliche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des ASV. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung gibt der Kassenprüfer einen Bericht über die Belegführung, sowie über den nachweislichen Umgang mit den Barmitteln des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 3 Kassenprüfer.

§ 12 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, deren Anliegen und Aufgabe in der Pflege einer bestimmten Sportart besteht und dazu in relativer Selbstständigkeit den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des jeweils zutreffenden Fachverbandes organisieren und durchführen.
- (2) Alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung, Finanzierung und Organisation in den einzelnen Abteilungen regeln sich auf Grundlage dieser Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung des ASV, sowie der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 13 Die Abteilungsleitungen

- (1) Die Leitungen der Abteilungen setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Abteilungsleiter, einem Kassenwart und ggf. weiteren Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens 4 Jahren von den wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt werden.
- (2) Die Leitungen der Abteilungen sind gegenüber dem Vorstand des Vereins berichtspflichtig hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse von Wahlen auf der Ebene der Abteilungen.
- (3) Gegenüber dem Vorstand besteht bezüglich des Finanzgeschehens die Pflicht der Offenbarung.
- (4) Vorgesehene vertragliche Beziehungen, die den Rechtsstand der Vereine tangieren, sind vor dem Abschluss mit dem Vorstand abzustimmen.
- (5) Die durch die Geschäftsordnung und die Finanzordnung vorgegebenen und fixierten Erfordernisse sind auch bindende Grundlage für die Tätigkeit in den Abteilungen. Die Finanzordnungen der Abteilungen dürfen diesem Zweck nicht entgegenstehen.
- (6) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des ASV im Sinne des § 30 BGB. Die Abteilungsleitungen sind für die Verkehrssicherung des Trainings-, Veranstaltungs- und Übungsbetrieb verantwortlich und haben für die Sicherheit Maßnahmen und Festlegungen zu treffen. Weiterhin tragen die Abteilungsleiter die Verantwortung für die Finanzen innerhalb der Abteilungen, die Meldung und den Inhalt der Jahresabschlüsse, als auch der Finanzpläne an den Vorstand, sowie die Unfallmeldung an die zuständigen Stellen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Haftung des ASV und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dieses kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des ASV ist durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Erscheinen zu der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten des Vereins, so ist die Abstimmung 2 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des ASV an den KreisSportBund NWM e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (4) In dem besonderen Fall, dass eine Fachabteilung die Rechtsnachfolge des Vereins antritt, sich als eigenständiger Verein eintragen lässt oder einem anderen Verein beitrifft, verbleibt das Vermögen der Fachabteilung in der Abteilung.

- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Verbandsvermögens, ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Jugendabteilung

- (1) Die Kinder und Jugendlichen des ASV „Grün-Weiß“ Wismar 1990 e. V. sind in einer Jugendabteilung organisiert. Sie geben sich eine eigene Jugendordnung, die auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2015 einstimmig bestätigt wurde.
- (2) Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist verpflichtet, sich daraus ergebene Veränderungen in Ordnungen vorzunehmen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.